



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0296.02

FD/P090296
Basel, 5. August 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 4. August 2009

Initiative „zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt“ (GAP-Initiative) Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Verfahren

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Am 17. Februar 2009 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt“ (GAP-Initiative) mit 3'071 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 09.0296.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosser Rat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

2. Verfahrensentscheid des Grossen Rates

Wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grosser Rat gemäss § 18 IRG an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a. sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

3. Antrag auf Überweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung

3.1 Inhalt der GAP-Initiative

Bei der Initiative „zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt“ (GAP-Initiative) handelt es sich um eine unformulierte Initiative. Der Wortlaut der Initiative wurde im Kantonsblatt vom 18. August 2007 veröffentlicht und lautet wie folgt:

"Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2006 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Initiativbegehrten:

Die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die Effizienz der Tätigkeit der einzelnen staatlichen Dienststellen und die finanziellen Auswirkungen der Verwaltungstätigkeit sowie deren Tragbarkeit werden periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, vom Regierungsrat überprüft. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über das Ergebnis der Prüfung und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche. Der Regierungsrat wird beauftragt, in diesem Sinne ein Ausführungsgesetz zu § 16 der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2006 auszuarbeiten.

Wie man den Erläuterungen zur Initiative entnehmen kann, sind die Initiantinnen und Initianten der Auffassung, dass die Kosten für die baselstädtische Verwaltung im Vergleich mit anderen Kantonen und gemessen an der Einwohnerzahl sehr hoch sind. Daraus ergebe sich eine hohe Steuerbelastung für die Einwohnerinnen und Einwohner. Mit dieser Initiative soll auf der Grundlage von § 16 der Kantonsverfassung (KV), der eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung verlangt, eine diese Verfassungsnorm konkretisierende Regelung geschaffen werden. Insbesondere verlangt die Initiative sinngemäss ein Gesetz, das den Regierungsrat verpflichtet, periodisch dem Grossen Rat über das Ergebnis dieser Aufgabenüberprüfung zu berichten.

3.2 Erwägungen

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Initiantinnen und Initianten, dass der Kanton regelmässig seine Aufgaben auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen soll. Dieser Auftrag erteilt die Kantonsverfassung bereits heute allen Behörden des Kantons, indem sie in § 18 fordert, die Erfüllung der behördlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanzielle Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen. Materiell fordert die Initiative somit nichts neues, sie fordert aber einen konkreten Umsetzungsplan in einem Ausführungsgesetz.

Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung führen bereits heute ihre Tätigkeit nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und haushälterisch durch. Das Finanzaushaltsgesetz vom 16. April 1997 schreibt in § 55 vor, dass das zuständige Departement alle Vorlagen für

Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge zuhanden der Regierung auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüfen muss. Dieser Prozess garantiert, dass neue Beschlüsse diesen Kriterien genügen. Der Regierungsrat hat in § 26 der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 2. November 1999 diese Ausführungen präzisiert und festgelegt, dass alle Beschlüsse, welche finanzielle Folgen auslösen können, durch das Finanzdepartement überprüft werden müssen. Ausgenommen von dieser Prüfung sind Kreditüberschreitungen, Kreditübertragungen und Vollzugsberichte. Heute hat also das Finanzdepartement den Auftrag, alle ausgabenrelevanten Anträge, welche dem Regierungsrat vorgelegt werden, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Im jährlichen Budgetprozess müssen die Departemente jedes Jahr von neuem dem Regierungsrat darlegen, weshalb sie die budgetierten Ressourcen auch tatsächlich benötigen. Dabei muss dargelegt werden, dass die Aufgaben zweckmäßig sind, effizient erbracht werden und dass die beantragten Ressourcen auch tatsächlich benötigt werden.

Die Budgethoheit unterliegt danach dem Grossen Rat. Das Parlament trägt somit die Hauptverantwortung über die Ressourcenzuteilung des staatlichen Handelns. Der Grosser Rat und seine Finanzkommission hinterfragen somit jährlich die Staatsausgaben, ihre Wirksamkeit und die dazu benötigten Ressourcen.

In der heutigen Arbeitsweise der Verwaltung werden Neuausgaben auf ihre Wirksamkeit und ihre Effizienz überprüft. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass dabei Staatsaufgaben, welche bereits seit Längerem erbracht werden, nicht so vertieft überprüft werden wie die neuen. Daraus ergibt sich eine strukturelle Bevorteilung bereits existierender Aufgaben gegenüber neuen. Zudem ist der Anteil der bestehenden Ausgaben am Gesamtbudget ein viel grösserer als derjenige der Neuausgaben. Es kann deshalb Sinn machen, auch die bereits bestehenden Aufgaben vertiefter auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Alle Staatsaufgaben periodisch und vertieft zu überprüfen ist eine sehr aufwendige und arbeitsintensive Aufgabe. Der Regierungsrat müsste zusätzliche personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen einsetzen.

3.3 Schlussfolgerungen und Antrag

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Initiative berechtigte Anliegen aufgreift. Er möchte mögliche Formen der Umsetzung vertieft prüfen und dem Grossen Rat danach entsprechend Antrag stellen. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative „zur Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons Basel-Stadt“ (GAP-Initiative) zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin